

Kurort Oberwiesenthal, den 01.04.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Verehrte Einwohner und Abgabepflichtige,

der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis bestätigte mit Schreiben vom 13.03.2025, dass die Haushaltssatzung 2025 nicht beanstandet wird.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird im Amtsblatt und an den Bekanntmachungstafeln am Markt, an der Bushaltestelle „Oberwiesenthal Mitte“ sowie im Ortsteil Hammerunterwiesenthal bei der Kirche veröffentlicht.

Der Haushaltsplan ist im Rathaus, Markt 8, in der Zeit

vom 08.04.2025 bis 25.04.2025

während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt sowie in elektronischer Form auf der Internetseite

www.oberwiesenthal.de

unter der Rubrik Stadtverwaltung – Bürgerservice – Öffentliche Dokumente zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Haushaltssatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 11.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.521.100 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.704.900 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.183.800 EUR

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	9.030.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	6.750.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	2.280.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	1.096.200 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basis- kapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	307.600 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	1.403.800 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.681.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.608.200 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-927.000 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.525.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	669.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.855.900 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittel-überschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.928.900 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln Im Haushaltsjahr auf	7.032.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.321.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	Prozent
Gewerbsteuer	400 Prozent

Kurort Oberwiesenthal, den 18.03.2025



Benedikt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Benedikt
Bürgermeister